

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden

- Entwurf vom 22.10.2018 -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben.	Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden durch Beschluss vom 06. November 2018 folgende Geschäftsordnung gegeben.
§ 5 Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.	§ 5 Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.
§ 9 Einberufen der Sitzungen (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechs Mal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt Linden und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören;	§ 9 Einberufen der Sitzungen (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein , jedoch mindestens sechs Mal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt Linden und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören;

die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen. (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen. (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Mit dem Einberufen der Sitzung veranlasst der oder die Vorsitzende auch die unverzügliche Einstellung der vorliegenden Anträge/Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung auf der Homepage der Stadt Linden.	die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen. (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen. (3) Einberufen wird mit einer über das Ratsinformationssystem generierten Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Ladung über das Ratsinformationssystem kann durch die Schriftform ersetzt werden. Mit dem Einberufen der Sitzung veranlasst der oder die Vorsitzende auch die unverzügliche Einstellung der vorliegenden Anträge / Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung auf der Homepage der Stadt Linden.
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.	§ 11 Vorsitz und Stellvertretung (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht gemäß den §§ 27, 28 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden aus.
§ 12 Anträge (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig	§ 12 Anträge (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig

ist. Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(6) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates, der Jugendvertretung und/oder des Seniorenbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat, der Jugendvertretung und/oder dem Seniorenbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 35

ist. Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Anträge werden grundsätzlich in den der Stadtverordnetenversammlung zuvor tagenden Ausschüsse behandelt; es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragen eine andere Abfolge. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen für den Antrag zuständigen Fachausschuss benennt, bestimmt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung den zuständigen Ausschuss.**

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **der Stadtverordnetenversammlung** einzureichen. Eine Antragstellung durch **E-Mail** ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen **gehen** spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder / jedem Stadtverordneten **zu**.

(6) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates, der Jugendvertretung und/oder des Seniorenbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende **der Stadtverordnetenversammlung** unverzüglich nach Eingang des Antrages **diesen an die betreffende/n Vertretung / Beiräte weiter**. Die oder der Vorsitzende **der Stadtverordnetenversammlung setzt eine Frist**

und 36 zu beachten. (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge im Sinne von § 15 Abs. 2 und Abs. 3 zulässig, diese sind in die Niederschrift aufzunehmen; für nicht hierunter fallende Anträge gilt § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung.	zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 und 35 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden zu beachten. (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge im Sinne von § 15 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden zulässig, diese sind in der Niederschrift aufzunehmen; für nicht hierunter fallende Anträge gilt § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
§ 15 Antragskonkurrenz (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht. (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert. Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt. (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.	§ 15 Antragskonkurrenz (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht. (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert. Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt. (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden.
§ 16a Fragestunde (2) Ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen.	§ 16a Fragestunde (2) Eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen. (8) Aktuelle Fragen können während der Fragestunde auch mündlich gestellt werden.

§ 16b Anfragen (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Rahmen der Frist des § 12 Absatz 3 einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Anfrage sofort dem Magistrat zur Äußerung zu.	§ 16b Anfragen (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Rahmen der Frist des § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Anfrage sofort dem Magistrat zur Äußerung zu.
§ 17 Öffentlichkeit (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.	§ 17 Öffentlichkeit (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angezeigt ist.
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.	§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
§ 29 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind	§ 29 Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der An- und Abwesenden, die Tagesordnungspunkte, den finalen Beschlusstext und die Abstimmungsergebnisse (getrennt nach Fraktionen) sowie der

festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der / dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde. (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.	vollzogenen Wahlen beschränken. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Der Niederschrift sind die Anfragen gemäß den §§ 16a und 16 b der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden einschließlich der hierzu ergangenen Antworten beizufügen. (3) Die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung wird spätestens ab dem 10. Tage nach der Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt und damit der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zugänglich gemacht. Die Niederschriften der Ausschüsse werden spätestens einen Tag vor der ihnen folgenden Stadtverordnetenversammlung im Ratsinformationssystem eingestellt und damit der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zugänglich gemacht. Den nicht am Ratsinformationssystem teilnehmenden wird die Niederschrift zeitgleich innerhalb der nach Satz 1 und 2 genannten Frist schriftlich auf dem Postweg zugeleitet. (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung; im Übrigen stellt sie die Niederschrift per Beschluss fest. Bis zur Feststellung der Niederschrift durch die Stadtverordnetenversammlung wird diese mit dem Vermerk der Vorläufigkeit, danach in der Fassung der Feststellung auf der Homepage der Stadt Linden veröffentlicht.
--	--

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	§ 30 Aufgaben der Ausschüsse (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in Kurzfassung über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
§ 39 Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.	§ 39 Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.
§ 40 In-Kraft-Treten Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geschäftsordnung löst damit die Geschäftsordnung vom 12. Juli 2013 ab. Linden, den 16. Dezember 2016	§ 40 In-Kraft-Treten Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23. Dezember 2016 außer Kraft. Linden, den 09. November 2018

gez.
Ralf Burckart
Stadtverordnetenvorsteher

gez.
Ralf Burckart
Stadtverordnetenvorsteher